

Klausurvorbereitung Recht I

Kaufverträge:

- Kaufvertrag § 433 BGB
- Werkvertrag § 631 BGB
- Kaufvertrag Grundstück § 433 + § 311b BGB
- Mietvertrag § 535 BGB

Aufbau Gutachten:

- Obersatz: Wer will Was von Wem Woraus ?
- Voraussetzungen (Def. Vorauss.)
- Subsumption (untergeordneter Sachverhalt)
- Ergebnis = Schlusssatz

Zugang WE:

Die WE muss in den Machtbereich des Empfängers gelangen und dieser muss unter gewöhnlichen Umständen die Möglichkeit der Kenntnisnahme haben.

Stellvertretung:

- Voraussetzungen: Stellvertretungsvollmacht nach § 164 BGB
 - o Grundsätzlich zulässig; Ausnahme höchstpersönliches RG
 - o Offenkundigkeit: Vertreter muss erkennbar i.N. des Vertretenen gehandelt haben
 - o Vertretungsmacht: Recht, im Namen des anderen zu handeln (aus Gesetz, organschaftl. Stellung, Vollmacht)
 - Handelsrechtliche Vollmachten
 - Prokura §§ 44ff. HGB
 - Handlungsvollmacht § 54 HGB
 - Ladenvollmacht § 56 HGB
- Ohne Vertretungsmacht → § 177 BGB → Schadensersatz nach § 179 BGB

Unmöglichkeit:

Bei Unmöglichkeit nach § 275 (1) BGB wird Schuldner von Primärleistungspflicht frei!
Rechte des Gläubigers bei

- anfänglicher Unmöglichkeit → SE § 311a (2)
- nachträgliche Unmöglichkeit
 - o vom Schuldner zu vertreten
 - SEA §§ 280 (1;3), 278 iVm 283
 - Rücktritt § 326 (5)
 - Stellvertretendes Commondum § 326 (3)
 - o von keinem zu vertreten
 - § 285 stellvertretendes Commondum
 - o vom Gläubiger zu vertreten (keine Rechte des Gläubigers, sondern des Schuldners)
 - § 326 (2) S.1 vor 1 BGB – Anspruch auf Annahme bleibt bestehen dto. b. Annahmeverzug

Anfechtung:

- Anfechtungserklärung nach § 142 BGB
 - o Anfechtungserklärung nach § 143 BGB
 - o Anfechtungsgrund (nach §§ 119, 120 oder 123)
 - Irrtum (§ 119 BGB)
 - Erklärungsirrtum, Versprechen, Verschreiben → § 119 (1) 2.Alt. BGB
 - Willensbildung mit Inhaltsirrtum § 119 (1) 1.Alt. BGB, (bei Kalkulationsirrtum keine Anfechtung möglich)
 - Eigenschaftsirrtum von Sachen und Personen § 119 (2)
 - Falsche Übermittlung § 120 BGB
 - Arglistige Täuschung (Vorspiegeln falscher Tatsachen) oder Drohung (Inaussichtstellung künftigen Übels) § 123 BGB
 - o Anfechtungsfrist (nach §§ 121 oder 124)
 - Bei Irrtum und falscher Übermittlung UNVERZÜGLICH nach § 121 BGB
 - Bei Täuschung und Drohung JAHRESFRIST nach § 124 BGB

Art der Schuld:

(am Beispielfall „Notschlachtung“)

Art der Schuld: Schickschuld

Stückschuld?

- K hat zu Hause nur noch Tiere, die er zur Züchtung braucht → beschränkte Gattungsschuld“ oder auch Vorratsschuld
- Diese kann durch Konkretisierung zu einer Stückschuld werden
- bei Schickschuld → ordnungsgemäße Verpackung + Abgabe; doch Hühner werden (wegen Unfall) nicht ordnungsgemäß abgegeben → keine Konkretisierung → keine Stückschuld, es bleibt Gattungsschuld

Unmöglichkeit nach § 275 (1) BGB ist eingetreten (keine Ersatzhühner lieferbar)

Anspruch auf Kaufpreis?

- Keiner hat Anspruch, weil die Hühner versichert sind (Ausnahme) → Erstattung des Kaufpreises gemäß § 285 BGB
- Ansprüche: K bezahlt 5 €/Huhn und bekommt 6,5 €/Huhn von Versicherung

(am Beispielfall „Ein Apfel kommt selten allein“)

- V hatte Äpfel ordnungsgemäß als Bahnfracht aufgegeben (eigentlich Gattungsschuld iVm Schickschuld) → Schuldbeschränkung nach § 243 (2) BGB (nun Stückschuld)
- Lieferung geht ohne Verschulden des V unterwegs verloren → Erlöschung der Lieferpflicht nach § 275 (1) BGB

Prokurist darf fast alles, aber ...

- keine höchstpersönlichen RGs abschließen
- keine Immobilien verkaufen oder belasten
- kein grundsätzlichen Inhaberrechtsgeschäfte abschließen

Was kann passieren?	Vorgehen/Folge!
Anfechtbarkeit war nicht bekannt	Anspruch auf Ersatz für vergeblich aufgewendete Kosten aus § 122 BGB
Annahme eines nicht existierenden Angebots	Dissens nach § 155 BGB, keine vertraglichen Ansprüche
Bei Annahme des KV war dem Käufer der Inhalt des KV nicht klar	Irrtum nach § 119 (1) BGB, Vernichtung des Vertrags nach § 142 BGB, bei Vertrauensschaden keine Ansprüche des Verkäufers aus § 122 BGB
Kaufvertrag von Grundstücken ohne Beurkundung	Nichtigkeit wegen Formmangel nach § 125 BGB, Beurkundung nach § 311b BGB notwendig
Notariell beurkundeter Kaufvertrag eines Grundstückes + geheime andere Absprache	Nichtigkeit wegen Scheingeschäft nach § 117 (1) BGB
Scheinvertrag führt zur Eintragung ins Grundbuch	Scheinvertrag wird zum echten Vertrag nach § 873 BGB
Vertreter schließt Vertrag ohne Vollmacht	Wenn der Vertretene nicht zustimmt nach § 177 BGB, so ist der KV nichtig, und der Vertreter muss nach § 179 BGB haften
Widerruf zu Angebot geht später als das Angebot ein	Der Widerruf ist wegen § 130 BGB unwirksam, wenn nicht Gebundenheit nach § 145 BGB ausgeschlossen wurde
Potentieller Käufer will über Annahme des Angebots nachdenken	Annahme muss sofort erfolgen nach § 147 (1) BGB, Ausnahme Annahmefrist nach § 148 BGB, verspätete Annahme ist neuer Antrag
In den AGBs stehen Annahmeklauseln	Ungültig, denn AGBs können nur über das WIE aber niemals über das OB von Verträgen bestimmen
Ein Liebespaar gibt sich als Ehepaar aus	Anscheinsvollmacht beider Personen nach § 1357 BGB
Prokurist erteilt einem Kollegen die Prokura	Unzulässig, da Prokura nur durch Kaufmann selbst erteilt werden kann. Aber mit misslungener Prokura-Erteilung erfolgte Erteilung der Handlungsvollmacht
Preisschild auf Auto oder Brief mit Hotelpreis für eine Nacht	Keine Angebot, sondern lediglich eine Einladung zu selbigem (invitatio ad offerendum)
Übereignung eines Skriptes, KV kam jedoch unter geistiger Umnachtung des Verkäufers zustande; Käufer will Skript nun zurück	Kein Herausgabeanspruch nach § 985 BGB wegen Übereignungsvertrag, aber Herausgabeanspruch nach § 812 BGB, weil Übereignung ohne rechtlichen Grund
Jemand hat das Eigentum eines anderen an einen Dritten verkauft	Übereignung nach § 929 BGB fand statt und Dritter ist Eigentümer nach § 932 BGB geworden. Ursprünglicher Eigentümer hat nur Anspruch auf Schadensersatz gegen Verkäufer!